



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Klarstellung des Anwendungsbereichs der Energieauditverpflichtung

Stand vom 22.01.2025 12:01:11 bis 22.01.2025 15:46:05

Angegeben von:

VKU - Verband kommunaler Unternehmen e.V. (R000098) am 27.06.2024

Beschreibung:

Mit der Anpassung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) sollen Regelungsinhalte der in 10 /2023 in Kraft getretenen Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie, insbesondere zur Energieauditpflicht für Unternehmen umgesetzt werden. Klarstellung, dass Organisationseinheiten der Kommunen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, aber auch Eigenbetriebe keine öffentlichen Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind. Ausnahmeregelung für Rechenzentren, die primär zur Erbringung anderer Zwecke dienen, in denen aber IT- und Netzwerkkommunikationsausrüstung zum Teil verbaut ist: Leitzentralen, auch Leitwarten und Leitsysteme, insbesondere der kommunalen Energie- und Wasserwirtschaft, sind besonders schutzbedürftig.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/11852 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Zuständiges Ministerium: BMWK (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Allgemeine Energiepolitik [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

EDL-G [alle RV hierzu]

EnEfG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2406260217 (PDF - 9 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 18.04.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP)
[alle SG dorthin]